

Bestellbedingungen der Hesse GmbH

Stand: März 2014

I. Allgemeines, Geltungsbereich, Ausschließlichkeit

1. Die vorliegenden Bestellbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Hesse GmbH (nachfolgend: „Besteller“) mit den Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Auftragnehmer“). Die Bestellbedingungen gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Bestellbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).

2. Die Bestellbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf oder die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von anderen Leistungen mit demselben Auftragnehmer, ohne dass der Besteller in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

3. Diese Bestellbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer dem Besteller gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bestellbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Bestellung und Auftragsbestätigung

Der Auftragnehmer ist gehalten, eine Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang schriftlich anzunehmen (Auftragsbestätigung). Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer den Besteller zum Zwecke der Korrektur oder Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Eine verspätete Annahme (Auftragsbestätigung) oder eine solche unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Besteller.

III. Nutzungsrechte beim Erwerb von Software

1. Der Auftragnehmer überträgt dem Besteller das nicht ausschließliche, nach Maßgabe dieser Vereinbarung übertragbare, weltweite und zeitlich gemäß gesonderter Vereinbarung begrenzte Nutzungsrecht an der vom Auftragnehmer an den Besteller gelieferten Software und den dazugehörigen Dokumentationen (zusammen im Folgenden „Software“ genannt).
2. Die Übertragung der Nutzungsrechte umfasst alle bekannten Nutzungsarten, insbesondere die Vervielfältigung, Änderung, Bearbeitung und Verbreitung.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Nutzungsrechte an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und an Endkunden sowie gemäß gesonderter Vereinbarung andere Distributoren unterzulizenzieren.
4. Der Besteller erwirbt das Recht, verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und gemäß gesonderter Vereinbarung anderen Distributoren das Recht einzuräumen, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß Ziffern 1 und 2 unterzulizenzieren.
5. Für die gegenständliche Nutzungsrechteeinräumung erhält der Auftragnehmer gemäß gesonderter Vereinbarung eine angemessene Vergütung.
6. Alle von dem Besteller gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das Geistige Eigentum des Auftragnehmers an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die der Besteller zum Schutz des eigenen Geistigen Eigentums verwendet.

IV. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

1. Für die Rechzeitigkeit von Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahmefähigkeit an.
2. Lieferungen oder Leistungen vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
3. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.
4. Kommt der Auftragnehmer mit seiner Lieferung oder Leistung in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Bestellers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen gemäß nachfolgender Ziffer 5 bleiben unberührt.
5. Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann der Besteller eine Vertragsstrafe i. H. v. 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware oder verspätet erbrachten Leistung. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt der Besteller die verspätete Leistung an, wird er die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

V. Lieferung, Leistung, Gefahrübergang und Versand, Erfüllungsort, Exportkontrolle, Zoll

1. Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
2. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
3. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Vereinbarung von Lieferbedingungen gemäß Incoterms, bei denen der Besteller die Versandkosten ganz oder anteilig zu tragen hat, ist es zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei der Vereinbarung von Lieferbedingungen gemäß Incoterms, bei denen der Auftragnehmer die Versandkosten ganz zu tragen hat, kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
4. Lieferungen von Produkten, die für die Verwendung in einem Reinraum vorgesehen sind, müssen in einer Reinraumverpackung erfolgen, die mit der Teilenummer und Teilebezeichnung etikettiert sein muss.
5. Jeder Lieferung sind Packzettel und Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Bestellnummer und der Bestellmenge beizufügen.
6. Bei Lieferungen bzw. Leistungen aus einem Drittland ist der Sendung zusätzlich eine warenbegleitende Rechnung mit dem exakten Warenwert beizufügen. Zur Einhaltung der gesetzlichen Export- bzw. Reexportbestimmungen ist bei Lieferungen bzw. Leistungen, die den deutschen und/oder EU- bzw. US-Exportvorschriften unterliegen, die Ausfuhrlistennummer bzw. Export Control Classification Number ECCN (US) und die ggf. angewendete US Exportlizenz/License Exception anzugeben. Diese Angaben müssen auf den Lieferscheinen positionsweise erfolgen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen. Auf Anfrage wird der Auftragnehmer dem Besteller eine Langzeitlieferantenerklärung für die angefragten Lieferungen bzw. Leistungen zukommen lassen. Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit aller aufgeführten Angaben. Bei Lieferungen von Produkten, die aufgrund von staatlichen Antidumping-Maßnahmen bei der Einfuhr mit Strafzöllen belegt sind, ist vor der Lieferung die schriftliche Genehmigung durch den Besteller einzuholen.
7. Der Besteller ist Selbstverzoller. Aus diesem Grund dürfen vom Auftragnehmer unabhängig von vereinbarten Lieferbedingungen gemäß Incoterms beim Verbringen der Ware durch den Zoll des Ausfuhr- oder Einfuhrlandes keine Zölle übernommen werden. Weiterverrechnete Zölle werden vom Besteller nicht erstattet.
8. Überlieferungen sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

VI. Rechnungen

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

VII. Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig.

2. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Bei Lieferungen und Leistungen vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin ist für den Beginn der Zahlungsfrist der ursprünglich vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin oder der Eingang einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung entscheidend, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

4. Der Besteller kommt nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.

5. Ab Eintritt des Verzuges kann der Auftragnehmer einen Verzugszins in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

7. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

VIII. Eingangsprüfungen

Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.

IX. Mängelhaftung

1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen drei Jahre Gewähr zu leisten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorschreibt. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang (Abschnitt V Ziffer 2).
3. Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in Ziffer 2 genannten Frist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.
4. Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen.
5. Weiter gehende oder andere gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt. Der Besteller ist bei einem Sach- oder Rechtsmangel insbesondere nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
6. Der Auftragnehmer trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

X. Haftung für die Verletzung von Schutzrechten

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern der vertraglich vereinbarten Nutzung gewerbliche Schutzrechte einschließlich Urheberrechte entgegenstehen.

XI. Materialbeistellungen, Weiterverarbeitung

1. Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
2. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung (Weiterverarbeitung) von vom Besteller beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer erfolgt für den Besteller. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der vom Auftragnehmer gelieferten Ware durch den Besteller, so dass dieser als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an einer vom Auftragnehmer gelieferten Ware erwirbt.

XII. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung

Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer die Pflichten verletzt. Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise regelmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Besteller einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese vom Auftragnehmer entsprechend schriftlich zu verpflichten.

XIII. Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend der vereinbarten Gefahrtragung Transport-Versicherungsschutz sicherzustellen.

XIV. Sonderkündigungsrecht

Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

XV. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Gefahrgüter/Gefahrstoffe

1. Der Auftragnehmer ist dem Besteller gegenüber verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Auftrages die anwendbaren Arbeits- und Umweltschutz-, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, einzuhalten.

2. Sofern die Lieferungen gefährliche Eigenschaften gemäß der EG-Richtlinie 67/548 EWG aufweisen, sind die entsprechenden Kennzeichnungen anzubringen. Vor der ersten Lieferung ist dem Besteller das Sicherheitsdatenblatt nach 91/155/EG zu übersenden. Bei Änderungen in diesem Datenblatt ist der Einkaufsabteilung des Bestellers eine aktualisierte Version des Datenblattes, in welcher die Änderungen kenntlich gemacht sind, zu übersenden. Auf Anforderung des Bestellers sind zusätzliche Informationen zur Sicherstellung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Radioaktive Stoffe müssen vorab deklariert werden. Der Auftragnehmer wird sämtliche Gefahrstoffe betreffenden gesetzlichen Vorgaben, wie z. B. die europäischen Gefahrgutvorschriften gemäß ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße), einhalten, insbesondere eine ggf. abweichende Kennzeichnung der Ware nach ADR, beachten.

XVI. CE-Konformität, Strahlenschutz

Liegt die vom Besteller angegebene Empfangsstelle innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union müssen gelieferte Maschinen oder Anlagen CE-zertifiziert sein. Auf Verlangen des Bestellers ist eine Konformitätserklärung für die Maschine bzw. Anlage zu übergeben. Für Maschinen bzw. Anlagen, die unter das Strahlenschutzrecht fallen, sind dem Besteller unverzüglich nach Abschluss des Vertrages sämtliche Informationen im Hinblick auf erforderliche Genehmigungen zur Verfügung zu stellen.

XVII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Für diese Bestellbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

2. Ist der Auftragnehmer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Bestellers in Paderborn. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

XVIII. Verbindlichkeit der Bestellbedingungen

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Bestellbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.